



## **Amtsgericht Düsseldorf**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 23.06.2026, 09:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Derendorf, Blatt 14833,**

**BV lfd. Nr. 1**

962,28/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Derendorf, Flur 10, Flurstück 518, Gebäude- und Freifläche, Sybelstraße 26, 26a, Größe: 4.055 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sonderiegentum an der Wohnung im Erdgeschoß und Untergeschoß, Loggien im Erd- und Untergeschoß und Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, sowie an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten KFZ-Einstellplatz.

versteigert werden.

Eine ca. 170 m<sup>2</sup> Wohnfläche umfassende Maisonettewohnung im Erdgeschoss und Souterrain eines zehn bzw. fünfzehn Wohneinheiten umfassenden Doppelhauses, jeweils mit Aufzug, das Ganze in, soweit besichtigt und für die Bewertungseinheit unterstellter, insgesamt gepflegter, überwiegend dem Bewertungsbaujahr 1984 entsprechender, höherwertiger Ausführungs- und Ausstattungsqualität nebst zum Sondereigentum gehörigem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage sowie Nutzungsrechten am Schwimmbad im Gemeinschaftseigentum sowie am Vorgarten auf einem großzügig geschnittenen Grundstück in sehr guter, überdurchschnittlich gesuchter Wohnlage des citynahen Stadtteils Düsseldorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

930.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.